

Amt für Verkehr, 15.03.2021, 3814

Zu TOP 5 der Sitzung vom 28.01.2021 / Drucksache 0490/2020-2025

*Tempo 30 vor der Kindertagesstätte Villa Wundervoll
(Bürgereingabe nach § 24 GO NRW)*

fasste die Bezirksvertretung Mitte folgenden

Beschluss

Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, inwieweit

- *die Verringerung des zulässigen Höchsttempos auf der Herforder Straße im Teilabschnitt vor der Villa Wundervoll auf Tempo 30,*
- *eine Verlängerung der Grünphase für die Fußgänger und*
- *eine regelmäßige Kontrolle zur Einhaltung der Rotphasen*

aus verkehrsrechtlicher Sicht umgesetzt werden können.

Das Ergebnis der Prüfung ist zur nächsten Sitzung vorzustellen.

Das Amt für Verkehr teilt hierzu mit:

Zur Anordnung Tempo 30

Die als Bundesstraße klassifizierte Straße (B 61) dient die Herforder Straße gem. § 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen als Straße mit überörtlicher Verkehrsbedeutung den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen mit Anschluss an die Bundesfernstraßen B 66, B68 und darüber an die Bundesautobahnen BAB 2 und BAB 33 mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von ca. 26290 Fahrzeugen/24h.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1, Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Diese Möglichkeit steht unter dem Vorbehalt von § 45 Abs. 9 Satz 1 bis 4 StVO nachdem Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrenzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Dies gilt nach § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO nicht für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes- Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.

Nach der angeführten Rechtsgrundlage sind für die Anordnung die Sätze 1 und 2 des § 45 StVO weiterhin zwingend zu beachten. Allerdings gelten die besonderen Anforderungen zu Beschränkungen und Verboten des fließenden Verkehrs des Paragraphen § 45 Abs. 9 S. 3 StVO ausdrücklich nicht. Gleichwohl sind hier auch die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) zu § 41 zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit Nr. XI. VwV-StVO zu beachten:

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist.

Im Bereich liegt die Kindertagesstätten („Villa Wundervoll“). Über einen direkten Zugang zur Herforder Straße verfügt die Kindertagesstätte nicht. Die Anlage ist völlig von der Herforder Straße durch eine Mauer abgetrennt. Der Zugangsbereich zur „Villa Wundervoll“ ist insbesondere zu den Betriebszeiten nur über eine private, mit Stahltor gesicherte Hofeinfahrt erreichbar. Von der Hofeinfahrt ist der zurückliegende Zugangsbereich der Kindertagesstätte ausschließlich durch ein verschlossenes Zaungittertor zu erreichen, sodass ein unkontrolliertes Verlassen des Kindergartengeländes ausgeschlossen werden kann. Weiterhin ist im Nahbereich der Einrichtungen kein starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhtem Parkraumsuchverkehr, häufigen Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) erkennbar.

Ein zwingender Grund zur Anordnung von streckenbezogenem Tempo 30 lässt sich aus der Lage und den besonderen Zugangsverhältnissen an dieser Stelle nicht hinreichend und rechtssicher erkennen.

Zur Überwachung Rotlichtverstöße

Maßnahmen zur Überwachung der Befolgung von Lichtzeichenanlagen dienen der Verkehrssicherheit. Sie sollen insbesondere zur Verhütung von Straßenverkehrsunfällen beitragen. Die Stadt Bielefeld ist nach § 48 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz unbeschadet der Zuständigkeiten der Polizeibehörde für die Rotlichtüberwachung zuständig, die mit stationären Überwachungsanlagen an verschiedenen Standorten in Bielefeld erfolgt. Die kommunale Rotlichtüberwachung erstreckt sich jedoch nur auf Gefahrenstellen. Gefahrenstellen sind nach den gesetzlichen Vorschriften Unfallhäufungsstellen und solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden muss.

Bei der bezeichneten signalisierten Übergangsstelle handelt es sich nicht um eine Unfallhäufungsstelle. Unfallhäufungsstellen werden nach dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW über die Auswertung von Straßenverkehrsunfällen identifiziert.

Weiterhin ergab eine eingehende Rücksprache mit der Polizei, dass die Unfallzahlen in diesem Bereich unauffällig sind. Der zuständige Bezirksbeamte hat bisher keine Hinweise zu Rotlichtverstößen und auch keine Beschwerden des im Bereich befindlichen Kindergartens erhalten. Die Situation wird seitens der Polizei bezüglich eines vereinzelt Bürgerhinweises jedoch genauer beobachtet. Damit ist die Bedarfsampel aus polizeilicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt allerdings völlig unauffällig. Nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt Abteilung Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsdienst sind feste Rotlichtüberwachungsanlagen bisher nur auf Betreiben der Unfallkommission installiert worden. Kosten für einen Rotlichtstandort waren in der Vergangenheit ca. 60.000 Euro. Investitionen in dieser Größenordnung sind im Haushalt derzeit für diese Abteilung nicht abgebildet.

Eine regelmäßige Rotlichtüberwachung durch die Stadt Bielefeld mit einer stationären Anlage ist aufgrund fehlender rechtlicher Voraussetzungen an der genannten Ampelanlage an der Herforder Straße nicht möglich.

Hinzu kommt, dass das derzeit von Fa. Jenoptik in Bielefeld eingesetzte Gerät zur Rotlichtüberwachung gekündigt wurde und eine Installation nicht mehr zielführend ist. Eine Markterkundung hinsichtlich eines Nachfolgeproduktes läuft, ist aber nicht abgeschlossen.

Zur Verlängerung Grünphase für Fußgänger

Nach Mitteilung der Verkehrslenkung und Straßenausstattung ergeben sich Hindernisse bei der Verlängerung der Grünzeit für den Fußgängerverkehr, welche im Alter des Steuergerätes der Lichtsignalanlage (LSA) gründen und eine Verlängerung schwierig gestalten. Der Austausch des Steuergerätes ist in diesem Jahr geplant. In diesem Zusammenhang werden auch Blindensignalgeber der LSA hinzugefügt und eine längere Grünzeit für Querende der Herforder Straße berücksichtigt.